

---

**Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und zum  
Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen  
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

**Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2 - Schutz gegen Belästigungen**

§ 2 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Lärm durch Fahrzeuge

§ 6a Schutz der öffentlichen Ordnung

**Abschnitt 3 - Sonstiges umweltschädliches Verhalten**

§ 7 Tierhaltung

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 11 Belästigung durch Staubentwicklung

§ 12 Plakatieren, Beschriften und Bemalen

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

§ 14 Taubenfütterungsverbot

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen

§ 16 Sammelbehälter für wiederverwertbare Abfälle

§ 17 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

**Abschnitt 4 - Bekämpfung von Ratten**

§ 18 Bekämpfung von Ratten

**Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

§ 19 Anbringen von Hausnummern

**Abschnitt 6 - Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

§ 20 Benutzung der Anlagen

§ 21 Ordnungsvorschriften

**Abschnitt 7 - Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Lagern durch umherziehende Personen  
im Gebiet der Stadt Schorndorf**

§ 22 Geltungsbereich

§ 23 Anmeldung bei der Ankunft

§ 24 Aufstellen von Kraftfahrzeugen usw.

§ 25 Abfallbeseitigung

§ 26 Aufenthaltsdauer und Abreise

§ 27 Verhältnis des Abschnitts 7 zu anderen Gesetzen

§ 28 Verstöße gegen Bestimmungen des Abschnitts 7

**Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen**

§ 29 Zulassung von Ausnahmen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Inkrafttreten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 10 RBerG vom 07.02.1994 (GBl. S. 73), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 09. Mai 1996 verordnet:

## **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Belästigungen**

### **§ 2 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
  - a) bei zulässigen Umzügen und Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm insbesondere durch Singen, Musizieren und Kegeln sowie durch den Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und mechanischen Musikgeräten nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

**§ 4****Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden.

**§ 5****Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr, während der Sommerzeit bis 21.00 Uhr, ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

**§ 6****Lärm durch Fahrzeuge**

In den bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeugtüren und Garagentore übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) unnötig zu hupen.

**§ 6 a****Schutz der öffentlichen Ordnung**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 ist untersagt:
  - a) - das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn Dritte dadurch beeinträchtigt werden können,  
- der Konsum von Betäubungsmitteln
  - b) das Verrichten der Notdurft,
  - c) das gezielte körpernahe Ansprechen von Personen, insbesondere zum Betteln
  - d) das Nächtigen
  - e) Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

### **Abschnitt 3 Sonstiges umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 7 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Innerhalb bewohnter Gebiete sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

#### **§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### **§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter aufzustellen.

#### **§ 11 Belästigung durch Staubentwicklung**

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

#### **§ 12 Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Auf und an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist das Plakatieren, Beschriften und Bemalen unbeschadet baurechtlicher Vorschriften verboten. Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.
- (2) Wer entgegen den Verboten nach Abs. 1 plakatiert, beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt ist.

**§ 13**  
**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dessen auf Straßen oder Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, oder auf fremden Grundstücken innerhalb bewohnter Gebiete verrichtete Notdurft unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt wird.

**§ 14**  
**Taubenfütterungsverbot**

Im Stadtgebiet dürfen Tauben nicht gefüttert werden.

**§ 15**  
**Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

**§ 16**  
**Sammelbehälter für wiederverwertbare Abfälle**

- (1) Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht durch Abfälle sowie außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassene wiederverwertbare Stoffe verunreinigt werden.

**§ 17**  
**Benutzung öffentlicher Abfallkörbe**

- (1) Es ist untersagt, Abfall, der auf an die öffentliche Müllabfuhr anzuschließenden Grundstücken angefallen ist, in öffentliche Abfallkörbe oder sonstige, nicht für die Aufnahme von Hausmüll bestimmte Behälter oder Einrichtungen einzuwerfen.
- (2) Nicht eingeworfen werden darf ferner solcher Abfall, der vom Einsammeln und Befördern bei der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen ist.

**Abschnitt 4**  
**Bekämpfung von Ratten**

**§ 18**  
**Bekämpfung von Ratten**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von
  1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten Grundstücken innerhalb der bewohnten Gebiete und
  3. Eisenbahnanlagen innerhalb der bewohnten Gebiete

sind bei Rattenbefall verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebiets anordnen.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 19 Anbringen von Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße aus zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 20 Benutzung der Anlagen**

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benützt werden, wie es sich aus der Art der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine darüber hinausgehende Benutzung bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

### **§ 21 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
  2. außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze in einer Weise zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, die geeignet ist, die Benutzung durch andere zu beeinträchtigen;
  3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  4. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen bei sich zu führen;
  5. Gebäude, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, frei lebende Tiere zu jagen oder zu fangen oder mutwillig zu beunruhigen, zu fischen,

Gewässer zu verunreinigen und Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

7. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
  8. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, auch durch Beschriften oder Beschildern von Bänken und sonstigen Einrichtungen, zu betreiben sowie gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Rad zu fahren, Wintersport zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden und Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle.
- (2) Die auf öffentlichen Kinderspielplätzen angegebenen Altersgrenzen für die Benutzung der Turn- und Spielgeräte sind einzuhalten.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

### **Abschnitt 7**

#### **Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Lagern durch umherziehende Personen im Gebiet der Stadt Schorndorf**

### **§ 22**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Abschnitt gilt für alle Personen, die umherziehen und im Gebiet der Stadt Schorndorf in Zelten, Wohnwagen oder sonst wie lagern und die sich im Gebiet der Stadt Schorndorf mindestens 1 Nacht aufhalten wollen.
- (2) Der Abschnitt gilt nicht für Personen, denen die Nutzung eines Grundstücks vom Berechtigten ausdrücklich gestattet wurde.

### **§ 23**

#### **Anmeldung bei der Ankunft**

Personen im Sinne von § 22 Abs. 1 haben sich sofort nach ihrer Ankunft unter Angabe der Personalien und der Anzahl der mitgeführten Kraftfahrzeuge, Zelte oder Wohnwagen beim Bürgermeisteramt oder bei der Polizeidienststelle zu melden.

### **§ 24**

#### **Aufstellen von Kraftfahrzeugen usw.**

Kraftfahrzeuge, Zelte, Wohnwagen oder zugehörige Einrichtungen dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz und nach Zuweisung durch das Bürgermeisteramt aufgestellt werden.

**§ 25**  
**Abfallbeseitigung**

- (1) Für die Abfallbeseitigung ist der vom Bürgermeisteramt aufgestellte Müllcontainer zu benutzen.
- (2) Die Platzbenutzer haben das zugewiesene Grundstück in sauberem Zustand zu halten und es bei der Abreise sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- (3) Abs. 2 gilt für fremde bzw. umliegende Grundstücke entsprechend.

**§ 26**  
**Aufenthaltsdauer und Abreise**

- (1) Der Platz wird Personen i.S. von § 22 Abs. 1 und deren Kraftfahrzeugen, Zelten, Wohnwagen oder anderen zugehörigen Einrichtungen nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt von kürzerer Dauer zur Verfügung gestellt. Die Verweildauer kann durch Verfügung des Bürgermeisteramtes begrenzt werden.
- (2) Die Abreise ist rechtzeitig - mindestens 1 Tag vorher - dem Bürgermeisteramt oder der Polizeidienststelle zu melden.

**§ 27**  
**Verhältnis des Abschnitts 7 zu anderen Gesetzen**

Die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

**§ 28**  
**Verstöße gegen Bestimmungen des Abschnitts 7**

Das Bürgermeisteramt ist nach der Aufforderung, Kraftfahrzeuge, Zelte, Wohnwagen oder zugehörige Einrichtungen zu entfernen, berechtigt, diejenigen Kraftfahrzeuge, Zelte, Wohnwagen oder zugehörige Einrichtungen auf Kosten der Personen im Sinne von § 22 Abs. 1 entfernen zu lassen, die

1. entgegen § 24 außerhalb des zugewiesenen Platzes aufgestellt sind;
2. nicht entfernt werden, obwohl wegen Nichtbefolgung von Auflagen der Widerruf der Zuweisung ausgesprochen wurde.

Die Frist zur Entfernung beträgt 1 Stunde.



---

## **Abschnitt 8 Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die in § 2 genannten Geräte und Instrumente so laut betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden;
  2. entgegen den Bestimmungen des § 3 störenden Lärm erzeugt, der nach außen dringt, oder die Erzeugung solchen Lärms als Gastwirt oder Leiter einer Versammlung duldet;
  3. Sport- und Spielplätze außerhalb der in § 4 genannten Zeit benützt;
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
  5. entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeugtüren und Garagentore übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder unnötig hupt;
    - a) entgegen den Bestimmungen des § 6 a Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt, wenn Dritte dadurch beeinträchtigt werden können;
    - b) entgegen den Bestimmungen des § 6 a Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Betäubungsmittel konsumiert;
    - c) entgegen den Bestimmungen des § 6 a Buchstabe b) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 die Notdurft verrichtet;
    - d) entgegen den Bestimmungen des § 6 a Buchstabe c) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 gezielt körpernah Personen, insbesondere zum Betteln, anspricht;
    - e) entgegen den Bestimmungen des § 6 a Buchstabe d) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 nächtigt;
    - f) entgegen den Bestimmungen des § 6 a Buchstabe e) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 außer in dafür bestimmte Abfallbehälter Gegenstände wegwirft oder ablagert;

- 
6.
    - a) Tiere entgegen § 7 Abs. 1 so hält oder die Aufsichtspflicht so missachtet, dass andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
    - b) Hunde entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 innerhalb bewohnter Gebiete auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht an der Leine führt;
    - c) Hunde entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen lässt;
  7. Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
  8. öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
  9. entgegen § 10 Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, ohne für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter aufzustellen;
  10. entgegen den Bestimmungen des § 11 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft;
  11. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert, beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 12 Abs. 2 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
  12. als Halter oder Führer eines Hundes dessen Notdurft nicht gemäß § 13 entfernt;
  13. im Stadtgebiet Tauben füttert;
  14. übel riechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden;
  15. Altglassammelbehälter zu den in § 16 Abs. 1 genannten Zeiten benutzt;
  16. Standorte der Sammelbehälter entgegen § 16 Abs. 2 verunreinigt;
  17. entgegen § 17 Abfälle einwirft;
  18. entgegen § 18 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind;
  19. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
  20. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 anbringt;
  21. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegsperrern beseitigt und ändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert;
  22. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Kinderspielplätze und der gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt und dabei die Benutzung durch andere beeinträchtigt;
  23. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder sonst beschädigt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;

- 
- 24. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde frei umherlaufen lässt oder sie auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen bei sich führt;
  - 25. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Gebäude, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt;
  - 26. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen und Pflanzenteile abbricht, abschneidet oder abpflückt, frei lebende Tiere jagt oder fängt oder mutwillig beunruhigt, fischt, Gewässer verunreinigt oder Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
  - 27. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise benützt, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden oder wer auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
  - 28. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Waren oder Dienste anbietet oder Werbung, auch durch Beschriften oder Beschildern von Bänken und sonstigen Einrichtungen, betreibt oder gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
  - 29. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen Rad fährt, Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
  - 30. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
  - 31. die auf öffentlichen Kinderspielflächen angegebenen Altersgrenzen für die Benutzung der Turn- und Spielgeräte nicht einhält;
  - 32. die nach § 23 erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht;
  - 33. entgegen § 24 Kraftfahrzeuge, Zelte, Wohnwagen oder zugehörige Einrichtungen aufstellt;
  - 34. entgegen § 25 den vom Bürgermeisteramt aufgestellten Müllcontainer nicht benutzt oder den zugewiesenen Platz oder fremde bzw. umliegende Grundstücke nicht in sauberem Zustand hält oder bei der Abreise nicht sauber aufgeräumt verlässt;
  - 35. entgegen § 26 Abs. 2 seine Abreise nicht rechtzeitig dem Bürgermeisteramt oder der Polizeidienststelle meldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies ist insbesondere die Polizeiverordnung über das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und das Lagern durch umherziehende Personen im Gebiet der Stadt Schorndorf vom 02.10.1979.

**Anmerkung:**

Diese Polizeiliche Umweltschutzverordnung wurde am 23. Mai 1996 öffentlich bekanntgemacht.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

<b>§</b>	<b>(Abs.)</b>	<b>Beschluss vom</b>	<b>Öffentl. Bekanntm.</b>	<b>Anzeige RP</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Inhaltsverz.		01.10.1998	08.10.1998	04.12.1998	09.10.1009
Überschr. Abschnitt 2		01.10.1998	08.10.1998	04.12.1998	09.10.1998
6a (neu)		01.10.1998	08.10.1998	04.12.1998	09.10.1998
30	(1, 2)	01.10.1998	08.10.1998	04.12.1998	09.10.1998
30	(2)	25.10.2001	08.11.2001		01.01.2002
5	(1, 2)	19.07.2007	28.07.2007	13.08.2007	01.08.2007
6 a	a) – e)	{			}
7	(1, 2)	{			}
10		{19.07.2007	28.07.2007	13.08.2007	01.08.2007}
12	(1, 2)	{			}
30	Abs. 1	{			}
	Nr. 4, 5 a – 5 e	{			}
	Nr. 6 a) – c)	{19.07.2007	28.07.2007	13.08.2007	01.08.2007}
	Nr. 9, Nr. 11	{			}